

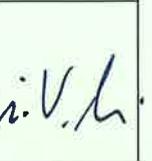
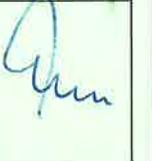
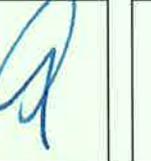
Sichtvermerk der Ämter zum Antrag der SPD-Fraktion (NEU)

Betreff: **Sofortmaßnahme zur Erhöhung des Betrags für den Sachaufwand und die Förderleistung der Delitzscher Tagesmütter**

DS Nr.: **60-16**

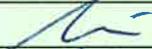
Stadttratssitzung am: **22. September 2016**

Sichtvermerk:

OB Herr Dr. Wilde	BM Herr Schöne	Rechtsamt Herr Rockmann	Kämmerer Herr Schmiech	Amt 14 Fr. Preussner	Amt 40 Herr Genzel	
						

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Kurzkommentar oder Stellungnahme:

	Unterschrift	Stellungnahme, Bemerkung
Oberbürgermeister Herr Dr. Wilde		
Bürgermeister Herr Schöne		
Amtsleiter 30: Herr Rockmann		
Amtsleiter 20: Herr Schmiech		
Amtsleiterin 14: Frau Preussner		
Amtsleiter 40: Herr Genzel		

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Befassung im Stadtrat vom 23. Juni 2016 lag lediglich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vor. Die angekündigte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden einschließlich der Begründung stand im Juni 2016 aus. Daher wurde dieser Beschlussantrag auf die September-Sitzung 2016 verschoben.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat am 11.7.2016 zum vorbenannten Verfahren (AZ: 1 K 1719/13) das Urteil und die Entscheidungsgründe ausgefertigt.

Das VG Dresden legt, wie bereits in einem ähnlichen Urteil des VG Leipzig (12.06.2014 – AZ: 5 K 1074/12), keine konkreten Beträge bzw. die bestimmte Höhe der Geldleistung fest. Es stellt vielmehr klar, dass die Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung eine Ermessensentscheidung in der Beurteilung der Behörde bleibt und die Beurteilung letztverbindlich durch die eigene Sachkunde zu treffen ist.

Es wird weiter ausgeführt, dass die Tagespflegepersonen einen Rechtsanspruch auf die Festlegung der angemessenen und leistungsgerechten laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII haben. Diese umfasst neben der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand zudem einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Zur Festlegung der laufenden Geldleistung sind überprüfbare Parameter zur Beurteilung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu Grunde zu legen. Insbesondere bei der Festlegung des leistungsgerechten Betrages für die Förderleistung sind zeitlicher Umfang der Leistung, Anzahl und Förderbedarf der Kinder zu berücksichtigen. Zudem sind angemessene Sachkosten (für die Betriebsausgaben) festzulegen.

Im Urteil wird darauf verwiesen, dass die Aufstellung verallgemeinerungsfähiger und zu gewichtender Kriterien angesichts der Komplexität und Beurteilungsspielraums bei der Bemessung der laufenden Geldleistung durch das Gericht nicht möglich ist. Diese Aufgabe obliegt der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe (hier Landratsamt Nordsachsen).

Zudem wird auf die Umwandlung des Berufsbildes der Tagespflege in eine anzuerkennende Vollzeittätigkeit verwiesen. Folglich kann kein Entgelt für die Förderleistung weit unter dem Existenzminimum gezahlt werden.

Im Ergebnis der Wertung des Urteils des VG Dresden wird durch die Verwaltung eine Neubemessung der laufenden Geldleistung unter Beteiligung des Landkreises Nordsachsen vorgenommen. Dabei wird die vorgesehene Überarbeitung des Kalkulationsschemas durch den SSG berücksichtigt und kurzfristig zu den tatsächlichen Sachaufwendungen eine Erhebung bei allen Tagesmüttern vorgenommen (vgl. Anlagen).

Zu diesem Zweck wurde durch die Stadtverwaltung unmittelbar nach Bekanntwerden der Urteilsbegründung Kontakt zur Stadt Dresden (Eigenbetrieb Kita) und zum zuständigen Referenten des SSG aufgenommen. In einer Facharbeitsgruppe und in den Gremien des SSG wird an einer Überarbeitung des bisherigen Kalkulationsschemas gearbeitet. Es wird von einem nicht unerheblichen Änderungsbedarf aufgrund der Gerichtsentscheidungen und der Entwicklung im TVÖD SuE ausgegangen.

Eine pauschale Erhöhung der laufenden Geldleistung ohne nachvollziehbare Kalkulation ist nicht möglich. Aus diesem Grund ist die Sofortmaßnahme abzulehnen. Die Neuberechnung der laufenden Geldleistung auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation wird bis zum Jahresende 2016 mit voraussichtlichem Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorgelegt.